

# RS Vwgh 2003/12/15 2001/03/0324

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §56;

StVO 1960 §35;

## Rechtssatz

Eine Anordnung gemäß § 35 StVO setzt voraus, dass sich die Gegenstände, auf die sich die Anordnung richtet, im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides (sei es nun des erstinstanzlichen oder des Berufungsbescheides), nach wie vor auf der in Frage stehenden Straße bzw. auf den in der Umgebung der Straße in Frage stehenden Liegenschaften befinden.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001030324.X01

## Im RIS seit

19.01.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)